

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 04. August 2004 in Karlsruhe gegründete Verein führt den Namen **TC Karlsruhe-West**.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Die Vereinsanschrift lautet:
Berliner Straße 10, 76185 Karlsruhe.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung sowie die der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
Zum Stimmrecht siehe § 9 Absatz 3.
- (2) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen sind in § 5 Abs.3 der Satzung beschrieben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Präsidenten des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in oder gesetzlichen Vertreter/in schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Verein zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dritter erfolgloser Anmahnung den Mitgliedsbeitrag -gegebenenfalls die Aufnahmegebühr oder die Umlage- nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt die Mitgliedsbeiträge jährlich. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig zum 31. März. Er wird durch Lastschrifteinzug erhoben.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9) und das Präsidium (§ 10).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage

vor der Versammlung. Der Präsident/die Präsidentin kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/sie hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt auf dem Postweg.

- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Präsidium einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit zwei Dritteln Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, ebenso eine Anwesenheitsliste der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil der Niederschrift. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
 - b) Beschlussfassung über die vom Präsidium aufgestellten/geänderten Ordnungen, insbesondere der Beitragsordnung (§ 6 Absatz 3 der Satzung),
 - c) Feststellung der Jahresrechnung,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin,
 - e) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters,
 - f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - g) Entlastung des Präsidiums,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
 - i) Wahl des Präsidiums,
 - j) Wahl der Kassenprüfer,
 - k) Wahl der Protokollführerin/des Protokollführers für die Mitgliederversammlung (§9 Absatz 7 der Satzung).

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
 - b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in,
 - e) dem/der Sportlichen Leiter/in,
 - f) dem/der Jugendleiter/in,
 - g) dem/der Pressereferenten/Pressereferentin und
 - h) dem/der Schriftführer/in.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten. Vertretungsbefugt ist jedes Präsidiumsmitglied zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.
- (3) Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Präsidiumsmitglieder durch Niederlegung oder Tod wird das frei gewordene Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von einem Präsidiumsmitglied geführt. Über die kommissarische Führung entscheiden alle verbliebenen Präsidiumsmitglieder.
- (4) Der Präsident/die Präsidentin - im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in - beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Er/sie ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder dies verlangt.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Das Präsidium kann zur Unterstützung und Beratung Ausschüsse einrichten.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen (§ 9 Absatz 8 Buchstabe j) geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Satzungen des Deutschen Tennisbundes

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennis Bundes und des Badischen Tennisverbandes e.V. und die vom Deutschen Tennis Bund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet und der künftige Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Als Liquidatoren werden der Präsident/die Präsidentin und ein Mitglied des Präsidiums bestellt.

Karlsruhe, 23.02.2007

Für das Präsidium

Schriftführer/in

gez. (Name)

gez. (Name)